

09.05.2009

Kurzinfo 3/ 2009

Konkurrentenklagen und ihre Folgen in der neuen Laufbahnverordnung

Im Bereich der Finanzverwaltung sind/waren (?) Konkurrentenklagen bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten häufiger als in anderen Ressorts. Sind die Steuerjuristen möglicherweise klagefreudiger als andere Beamtengruppen? Oder ist das Verfahren undurchsichtiger? Welche Rolle spielt das berühmte Auswahlverfahren?

Wie aber eine abschlägige Entscheidung überprüfen, wenn nicht klagen?

Die Problematik des Verfahrens war wohl allen klar:

- selbst bei Obsiegen besteht lediglich ein Anspruch auf Neubescheidung
- eine Stelle kann nicht per Urteil erstritten werden.

Hinzu kommt, dass sich während des Verfahrens die Bewerbersituation ändern kann.

Die Urteile waren aber ebenfalls eindeutig: die **dienstliche Beurteilung** steht als entscheidendes Kriterium **an erster Stelle**. Dem Auswahlgespräch kam eigentlich keine Bedeutung zu.

Die Reaktionen der Verwaltung

Transparenz:

nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden zunächst die unterlegenen Bewerber/innen über das Ergebnis unterrichtet. Auf Nachfrage erhält er/ sie sowohl Einsicht in die eigenen **als auch in die Unterlagen, die zur Auswahl des/der Konkurrent/in geführt haben**.

Dies ist ausdrücklich zu begrüßen!

§ 8 Abs.1 S. 3 LbV¹:

ab 1. April 2009 tritt neben die dienstlichen Beurteilung **bei der Auswahl der Bewerber auch Personalgespräch, strukturiertem Interview, Assessment-Center oder anderen wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren**.

Damit kommt diesen Instrumenten deutlich gestiegene Bedeutung zu. Ob damit nun alles besser wird – wir werden sehen!!

¹ § 8 (1) LbV: GVBl 08.04.09 S.51

¹Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten... ²Es muss zu erwarten sein, dass ...die Beamten den Anforderungen... gewachsen sind. ³Grundlage für diese Einschätzung können neben der dienstlichen Beurteilung auch Personalauswahlgespräche, strukturierte Interviews, Assessment-Center oder andere wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren sein.